

## AUKTIONSBEDINGUNGEN

### A. Allgemeines

Veranstalter der Auktion ist der Stall Ahlmann und Stall Hell GmbH & Co KG. Aussteller ist der Eigentümer des Fohlens.

Stall Ahlmann und Stall Hell GmbH & Co KG verkaufen die Pferde im eigenen Namen für Rechnung des Ausstellers in einer öffentlichen Versteigerung i.S.d § 474 I BGB.

Änderungen im Ablauf der Veranstaltung behalten sich die Veranstalter vor. Sie werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht

### B. Versteigerung

Während der Versteigerung wird das Fohlen an der Hand vorgeführt. Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in Euro. Es werden nur Gebote von mindestens 50,00 Euro angenommen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages sind sofort geltend zu machen. Das Ausgebot kann nach Entscheidung des beauftragten Auktionators wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist. Falls der Käufer den Kaufzettel nicht vollständig ausfüllt oder nicht ordnungsgemäß unterschreibt, kann das Fohlen nach Ermessen der Auktionsleitung nochmals versteigert werden, bei Haftung des ersten Käufers für einen etwaigen Mindererlös.

### C. Abrechnung, Bezahlung und Eigentumsübergang

#### I. Der Preis wird wie folgt berechnet

Zuschlagspreis
+ 3% vom Zuschlagspreis als Aufgeld
+ 1 % Versicherung
<hr/>
= Nettopreis
+ 7% Mehrwertsteuer vom Nettopreis
<hr/>
= ABRECHNUNGSPREIS
<hr/>

Die Bezahlung hat sofort nach Zuschlag im Auktionsbüro in Bar oder durch bankbestätigtem Scheck zu erfolgen.

II. Die Fohlen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Ausstellers. Im Falle der Zahlung durch Scheck erfolgt der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutsschrift des Betrages auf dem Konto Dir Ahlmann.

## AUKTIONSBEDINGENEN

III. Erfolgt der Eigentumswechsel zahlungsbedingt nicht am Auktionstag, ist der Aussteller berechtigt, nach Ablauf der nächstfolgenden zwei Werktage anderweitig zu veräußern, wobei der erste Käufer für etwaigen Mindererlös haftet und auch dem Veranstalter gegenüber schadensersatzpflichtig ist.

### D. Abnahme und Gefahrenübergang

I. Die Abnahme der Fohlen hat durch den Käufer spätestens 6 Monate nach Geburt des Fohlens am Wohnsitz des Ausstellers zu erfolgen. Bis zur Abnahme trägt der Aussteller die Kosten der Unterhaltung inkl. Tierarzt und Schmiedekosten. Eine spätere Abnahme kann verbindlich zwischen dem Aussteller und den Käufer umständehalber vereinbart werden, wobei dabei Kosten für den Käufer in Höhe von € 5,00 pro Tag entstehen. Der Abnahmetermin ist zwischen Aussteller und Käufer zu vereinbaren.

II. Voraussetzung der Abnahme ist, dass das Fohlen durch einem vom Verkäufer zu beauftragenden Fachtierarzt für Pferde untersucht und für mangelfrei befunden wurde. Der Käufer soll bei der Untersuchung nach Möglichkeit anwesend sein; falls er verhindert ist, ist ihm das Ergebnis der Untersuchung umgehend durch Übersendung eines schriftlichen Attestes mitzuteilen.

III. Mit Feststellung der Abnahmefähigkeit geht die Gefahr auf den Käufer über.

IV. Sofern der Käufer das abnahmefähige Fohlen nicht umgehend beim Verkäufer abholt, hat er tägliche Unterhaltskosten in Höhe von € 5,00 zu entrichten.

### E. Haftung, Verjährung, Gerichtsstand

I. Die Haftung erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen Beschaffenheitsmerkmale des Fohlens:

1. Die im Katalog erfolgten Angaben zur Abstammung und zum Alter sowie bezüglich Geschlecht und Farbe.
2. Die körperliche Verfassung, wie sie sich aus dem Protokoll der fachtierärztlichen Untersuchung ergibt. Dieses Protokoll stellt die körperliche Verfassung zum Zeitpunkt des Zuschlags dar. Alle darüber hinausgehenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Tierarztes oder der Beauftragten des Veranstalters führen nicht zur Haftung.

## AUKTIONSBEDINGUNGEN

**II.** Der Stall Hell GmbH & Co. KG und Stall Ahlmann haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, Vertreter und Erfüllungshilfen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen es sei denn,

1. es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers,
2. es liegt ein arglistiges Verschweigen eines Mangels oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auf die Schadenersatz neben der Leistung oder statt der Leistung sowie den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Schadenersatzansprüche schließen nicht die Kosten eines Rücktransportes aus dem Ausland ein. Es besteht kein Anspruch auf Nacherfüllung. Etwa bereits erbrachte Leistungen des Veranstalters sind zu bezahlen bzw. werden nicht erstattet.

**III.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel oder sonstiger Schadenersatzansprüche beträgt ab Gefahrübergang

- falls der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist: zwei Jahre
- falls der Käufer Unternehmer / (§14 BGB) ist: ein Jahr

es sei denn, es liegt Vorsatz oder arglistiges Verschweigen des Mangels, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

**IV.** Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_

## F. Versicherung

Für sämtliche zur Versteigerung kommenden Fohlen haben der Stall Hell GmbH & Co. KG und Stall Ahlmann. Bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung mit folgenden Konditionen vereinbart:

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zuschlag.
2. Der Versicherungsschutz endet nach 8 Wochen (frühestens jedoch mit Vollendung des 6. Lebensmonat des Fohlens), wobei die Versicherungssumme dem Abrechnungspreis entspricht.
3. Innerhalb des Zeitraums ist der Transport der Pferde in den ersten Käuferstall mitversichert.

## AUKTIONSBEDINGUNGEN

4. Die zu leistende Entschädigung beträgt 80% aus der Versicherungssumme (bis zu max. 30000,00) abzgl. eines evtl Wertungserlöses. Schadensfälle sind unverzüglich beim Stall Hell GmbH & Co. KG/Stall Ahlmann zu melden.
5. Im einzelnen ergeben sich die Bedingungen dazu aus der Information der VTV.